



1. Gliederung der Vereinsjugend

- a. Die Vereinsjugend setzt sich aus Mitgliedern des Vereins bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zusammen.
- b. Die Vereinsjugend kann in ihre Aktivitäten auch Vereinsmitglieder über 25 Jahre einbeziehen (z.B. Übungsleiter).

2. Verantwortlichkeit und Eigenständigkeit

- a. Die Vereinsjugend betreibt die Jugendarbeit eigenständig unter Beachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- b. Die Vereinsjugend unterstützt und fördert die Maßnahmen zur Entwicklung ihrer jugendlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Jugendgesetzgebung des Staates und der Verordnungen der Kommunen.

3. Organe

- a. Jugendversammlung

4. Die Jugendversammlung

- a. besteht gemäß Satzung aus:
 - aa. dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin als Vorsitzende. Gewählt von der Jugendversammlung Wählbar sind jugendliche Vereinsmitglieder vom 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wahlberechtigt sind jugendliche Vereinsmitglieder vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
 - ab. den jugendlichen Vereinsmitgliedern vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
 - ac. den Jugendleitern der Abteilungen.
- b. ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird dieser Prozentsatz unterschritten, entfällt die Beschlussfähigkeit nur dann, wenn ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt wird und diesem mit einfacher Mehrheit zugestimmt wird.

5. Aufgaben der Jugendversammlung

- a. Wahl und Entlastung der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers.
- b. Die Jugendversammlung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Ihr obliegt die Durchführung praktischer Jugendarbeit nach jugendgemäßen Grundsätzen über den sportlichen Bereich hinaus, sowie die Beratung der Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.

6. Sitzungen der Jugendversammlung

- a. Die Sitzungen der Jugendversammlung werden von der Jugendsprecherin bzw. dem Jugendsprecher des Vereins einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Bekanntgabe in den „Lindener Nachrichten“ unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder sind gesondert schriftlich einzuladen.
- b. Sie findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung statt (mindestens 3 Wochen vorher).

7. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher

- a. werden von der Jugendversammlung gewählt.
- b. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

8. Aufgaben der Jugendsprecher

- a. Einberufung und Leitung der Jugendversammlung.
- b. Koordination und Organisation der überfachlichen Jugendarbeit des Vereins.
- c. Beratende Funktion im Vereinsvorstand. Sie werden zu Hauptausschuss-Sitzungen eingeladen.

9. Finanzen

Die Vereinsjugend finanziert ihre Vorgaben aus Mitteln, die ihr vom Vereinsvorstand oder vom Jugendamt zur Verfügung gestellt werden.

10. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung müssen spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung schriftlich der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher vorliegen. Die Annahme von Änderungsvorschlägen bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Auf diese Weise beschlossene Jugendordnungsänderungen sind der insoweit zuständigen ordentlichen Mitgliederversammlung unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Bewilligung durch die Delegiertenversammlung vom 26.04.1995 in Kraft. Änderungen in Anpassung an neue Satzung am 04.04.2006.

Anpassung der Jugendordnung wurde bei der Hauptausschusssitzung 24.03.2022 beschlossen.